

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 15-16

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Zur Lage.

Die amtlichen Verhandlungen über den Einfuhrtrust haben immer noch nicht zu einem Abschluß geführt. Der Grund ist hauptsächlich darin zu suchen, weil England und seine Verbündeten alles Vertrauen für sich beanspruchen, der Schweiz dagegen sehr wenig entgegenbringen. Schon verschiedene Male war man so weit, daß der Grund zu einer Verständigung gelegt schien. Wie einer Darstellung von schweizerischer Seite in der „N. Z. Z.“ zu entnehmen ist, die unrichtige Publikationen über dieses aktuell wichtigste Thema richtig gestellt hat, war man bereits so weit, daß ein Verein entstehen sollte (Société Suisse de surveillance économique), dessen beschränkte Zahl von Mitgliedern Schweizerbürger sein sollten, die der Bundesrat bezeichnete. Unter festgestellten Voraussetzungen gab der Verein den von ihm genehm befundenen, soweit als möglich in Syndikaten zusammengruppierten Firmen die Befugnis, sich für ihre Bezüge aus dem Ausland seiner Adresse zu bedienen. Dadurch erschien sowohl die Anbordnahme der Waren als ihre unbehinderte Reise gewährleistet. Die Einfuhrmöglichkeit war unbegrenzt, gegen die Verpflichtung des Vereins, daß die durch seine Vermittlung gelieferten Waren in rohem oder verarbeitetem Zustand nur unter den Bedingungen ausgeführt werden konnten, die von den Regierungen der die Einfuhr in die Schweiz gestattenden Länder formuliert und mit ihnen vereinbart waren. Von diesen Bestimmungen sollten auch die schon in der Schweiz befindlichen Waren erfaßt werden. Vorgesehen war, daß eine Anzahl von Waren einzig durch den Verein eingeführt werden könnten. Die Ausfuhr war möglich nach den neutralen Ländern, sofern mit aller Bestimmtheit für den dortigen Verbrauch eingestanden werden konnte. Ueber die Ausfuhr nach den Ländern der Alliierten war weiter nichts gesagt; sie war jedoch als gestattet anzusehen unter Beobachtung der Rücksichten, welche die Schweiz zufolge der für sie verbindlichen völkerrechtlichen Gebräuche zu beobachten hat. Im Hinblick auf ihren „nationalen Charakter“ war auch den wichtigsten schweizerischen Industrien volle oder beschränkte Ausfuhr nach dem deutschen Reich und den Gebieten seiner Verbündeten erlaubt. Die hierauf Bezug habenden Vereinbarungen waren allerdings zum Teil noch nicht völlig abgeklärt, und auch für die Frage der Kompensation mit fremden Erzeugnissen war vorläufig nur eine wohlwollende Prüfung in Aussicht gestellt.

Seitenlange, aber deswegen doch keineswegs befriedigende Vorschriften galten der Regelung eines Veredlungsverkehrs für Metalle mit Deutschland.

Die Kontrolle war in schweizerischen Händen; beim Verein einerseits, bei den unter ihm stehend gedachten Syndikaten anderseits. Freilich hatten diese in ihre Vorstände eine schweizerische Persönlichkeit aufzunehmen, deren Bezeichnung der Bundesrat sich auf Vorschlag der alliierten Regierungen hin vorbehielt. Auch stand selbstverständlich der Verein den Alliierten in zweifelhaften Fällen für genaue Aufschlußerteilung zur Verfügung.

Dieser Entwurf, der so ziemlich die Hauptgrundsätze enthält, nach denen der Trust organisiert werden sollte, ging vor Mitte Mai an die britische Regierung. Mitte Juni

kehrte er zurück, als Vorlage des Vierverbandes; die mehrwöchentliche Behandlung durch höhere Beamte der englischen, der französischen und der italienischen Regierung hatte sein Aussehen aber inhaltlich so verändert, daß er schweizerischerseits einfach nicht mehr annehmbar war. Die alliierten Regierungen hatten von den zukommenden Rechten der Schweiz — von denen noch Präsident Wilson in den Verhandlungen mit Deutschland erklärte: „Die Rechte der Neutralen zu Kriegszeiten sind begründet auf Prinzipien und nicht auf Notbehelfe und die Prinzipien sind unabänderlich“ — nichts mehr bestehen gelassen, sondern den Entwurf so abgeändert, daß die Schweiz bezüglich der Einfuhr dem Wohlwollen, aber ebensowohl den momentanen willkürlichen Launen der Alliierten ausgeliefert gewesen wäre. Solchen einseitigen Bestimmungen konnte sich die Schweiz nicht aussetzen und wenn auch inzwischen im Fortgang der Verhandlungen im Entwurf materielle und formelle Milderungen vorgenommen worden sind, so sind die Bestimmungen noch keineswegs so gehalten, daß die Bevollmächtigten der Schweiz dazu ihre Unterschrift hergeben könnten. Die Kontingentierung der Wareneinfuhr auf den „Beweis und die Kontrolle der Endesbestimmung der Ware“, wonach man z. B. bei Einführung von Baumwollgarnen aus England Garantie leisten müßte, keinen Meter der in der Schweiz daraus hergestellten Ware nach Deutschland oder dessen verbündeten Ländern gehen zu lassen, solche Vorschriften sind einfach unannehmbar.

Die Baumwollfrage ist diejenige, die sich inzwischen wohl in allen Ländern zum Brennpunkt der Erörterungen gestaltet hat. Wie Gabriele d'Annunzio in Italien so sehr theaterhaft die Kriegsbegeisterung heraufbeschworen und damit dem Vorwand zur Kriegserklärung zum Durchbruch verholfen hatte, so mußte kürzlich in England jemand gefunden werden, der dem momentan wichtigsten Textilprodukt, der Baumwolle, auf die Liste der Kriegskontrebande-Artikel verhalf. Sir John Macara, der bekannte langjährige Präsident der internationalen Baumwollvereinigung, war es, der unterstützt von einem Chemiker vor ein par Wochen in England einen Vortrag hielt, in welchem er ausführte, daß die Deutschen und ihre Verbündeten nur deshalb noch nicht besiegt darnieder lägen, weil man versäumt hatte, gleich von Beginn des Krieges an die Baumwolle als Kriegskontrebande zu erklären. Nur mittest der Baumwolle sei es diesen möglich, immer wieder ihre Vorräte an Pulver und Sprengstoffen zu ergänzen und sich ihrer Gegner zu erwehren. Unmittelbar darauf erklärten die Alliierten die Baumwolle als Kriegskontrebande, was zwar gegen das Völkerrecht verstößt, aber im Anschluß an frühere Vorkommnisse doch den obersten Grundsatz aller kämpfenden Parteien in diesem Krieg wieder bestätigt, der heißt: Der Zweck heiligt das Mittel.

Es ist wirklich bedenklich, welcher Art alle die Willkürakte sind, die Ungerechtigkeiten und Schädigungen, die dieser Krieg mit sich bringt, und so müssen sich auch die neutralen Staaten, die wirklich neutral sind und an diesem Kampf um die Erringung der politischen und wirtschaftlichen Vormacht nicht teilnehmen, viel zu viel gefallen lassen. Es ist ausgeschlossen, daß deswegen, weil Baumwolle als Kriegskontrebande gilt, der Krieg zu ungunsten von Deutschland und seinen Verbündeten entschieden werden